



Pressemitteilung

27.09.2024

## Unwirksamkeit der Kündigung eines Fraktionsmitarbeiters zum Ende der Legislaturperiode des Bayerischen Landtags

Das LAG München hat am 26.09.2024 entschieden, dass die ihm gegenüber ausgesprochene betriebsbedingte Kündigung zum Ende der Legislaturperiode unwirksam ist. Der Kläger war seit 2019 unbefristet bei der AFD-Fraktion im Bayerischen Landtag als Fraktionsmitarbeiter bzw. Referent für die Bereiche Bildung und Fragen des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Mit Schreiben vom 18.09.2023 erhielt er eine ordentliche Kündigung zum 31.10.2023 mit der Begründung, dass sich die Fraktion mit dem Beginn der neuen Legislaturperiode ab dem 18.10.2023 auflöst (Grundsatz der Diskontinuität). Die Arbeitgeberin war der Auffassung, dass die Rechtslage bei inhaltlich gestaltend mitwirkenden Mitarbeitern in Presse und Medienanstalten oder bei kirchlichen Tendenzbetrieben vergleichbar ist und hat geltend gemacht, der Arbeitsplatz sei ersatzlos und dauerhaft weggefallen, da die bisherige Fraktion des bayerischen Landtags der 18. Legislaturperiode und deren Stellen nicht mehr existierten.

Das Arbeitsgericht hatte der Kündigungsschutzklage wegen Fehlens der Prognose eines dauerhaften Wegfalls des Beschäftigungsbedarfs stattgegeben. Die Mitgliederzahl der neuen Fraktion sei von 17 auf 32 gestiegen und der Bedarf an Arbeitskräften mindestens so groß, wie vorher. Dementsprechend seien Stellenanzeigen geschaltet und die bisherigen Mitarbeiter aufgefordert worden, sich neu zu bewerben. Der Arbeitsplatz des Klägers sei daher nicht weggefallen. Zwar müsse eine Fraktion nach ihrer Neukonstituierung jeweils entscheiden können, von welchen wissenschaftlichen Mitarbeitern sie sich künftig beraten und in ihrer parlamentarischen Arbeit unterstützen lassen wolle. Diesem verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Teilhaberecht sei aber durch die anerkannte Möglichkeit einer Befristung der Arbeitsverhältnisse eines wissenschaftlichen Mitarbeiters, dessen Aufgabe darin bestehe, die Fraktion durch fachliche Beratung und politische Bewertung zu unterstützen, ausreichend Rechnung getragen (BAG 26.08.1998, 7 AZR 257/97). Ein Kündigungsgrund für die alte Fraktion bestehe aufgrund des Grundsatzes der Diskontinuität nicht. Allenfalls könne dieser zu der Möglichkeit einer personenbedingten Kündigung für die neugebildete Fraktion führen, wenn der Kläger ihren sachlichen und politischen Vorstellungen nicht entspreche und sie ihn für persönlich ungeeignet hält, um sie bei ihrer politischen Tätigkeit weiter zu unterstützen.

Das LAG München hat die Entscheidung im Ergebnis nun bestätigt. § 4 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Fraktionsgesetzes mildere das Prinzip der Diskontinuität ab: hiernach gelte die Fraktion über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags neu bildet. Davon war zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung auszugehen, so dass keine Prognose für den Wegfall des Arbeitsplatzes bestand und daher auch kein Kündigungsrecht für die bisherige Fraktion. Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen für eine neu gebildete Fraktion Kündigungsmöglichkeiten in Betracht kommen könnten, war nicht zu entscheiden.

Das Urteil vom 26.09.2023, 3 SLa 46/24 ist noch nicht rechtskräftig.

Nollert-Borasio, Pressesprecherin

### Genereller Hinweis:

Mitteilungen an Medienvertreter zu öffentlichen Verhandlungen oder Urteilen des Landesarbeitsgerichts München können Angaben zu den Verfahrensbeteiligten enthalten, die diese bei der Berichterstattung identifizierbar werden lassen. Es wird gebeten zu beachten, dass die presserechtlich notwendige Entscheidung, in welchen Fällen eine Veröffentlichung derartiger Daten zulässig ist, sowie die ggf. erforderliche Anonymisierung der Berichte von Ihnen bzw. Ihrer Redaktion in eigener journalistischer Verantwortung vorzunehmen ist. Nicht anonymisierte Pressemitteilungen des Landesarbeitsgerichts München dürfen nur vervielfältigt, bearbeitet und gespeichert werden, soweit und solange dies für die Zwecke der Berichterstattung erforderlich ist. Eine Weitersendung dieser Mitteilungen darf nur in diesem Rahmen und ausschließlich an Personen erfolgen, die selbst den journalistischen Sorgfaltspflichten unterliegen und auf die sich daraus ergebenden Pflichten nochmals hingewiesen wurden. Nach erfolgter Berichterstattung bzw. sobald entschieden ist, dass eine Berichterstattung nicht erfolgen soll, müssen die Texte gelöscht werden.

| Dienstgebäude                     | Bürozeiten                                | Öffentl. Verkehrsmittel   | Telefon Vermittlung                                | E-Mail  |
|-----------------------------------|---|---|--|---|
| Winzerstraße 106<br>80797 München | Mo-Do 8.00-16.00 Uhr<br>Fr 8.00-14.00 Uhr | U-Bahn Haltestelle<br>U2 - Hohenzollernplatz<br>Tram Haltestelle<br>27 - Herzogstraße | 089 3 06 19-0<br><b>Telefax</b><br>089 3 06 19-211 | presse@lag-m.bayern.de<br><b>Internet</b><br>http://www.lag.bayern.de |

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage <http://www.lag.bayern.de/muenchen/lag/> unter „Datenschutzrechtliche Informationen“.